

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

In der Tageszeitung „Österreich“ sind am 08.08. bzw. 09.08.2015 zwei Interviews erschienen. Geführt wurden die Interviews mit dem in Wien lebender Vater eines Jihadisten, der sich in Syrien dem IS angeschlossen und eine Geisel ermordet hat. Der Vater hält fest, dass er der Zeitung kein Interview gegeben habe. Zudem kritisiert der Betroffene, dass in der Berichterstattung behauptet wird, dass er der Muslimbruderschaft angehört habe und an Anschlägen beteiligt gewesen sein soll. Dies sei unwahr.

Der Rechtsanwalt der Zeitung hat in einem Schreiben an die Ombudsfrau des Presserats zu dem Fall Stellung genommen.

Der Betroffene und der Rechtsvertreter geben gleichlautend an, dass sich der Betroffene am 06.08.2015 mit einem E-Mail an die Zeitung gewandt hat und darin inhaltlich zu seinem Sohn Stellung genommen hat.

Weiters stimmen die beiden Beteiligten darin überein, dass der Betroffene am 07.08.2015 ein Telefonat mit einem Journalisten der Zeitung geführt hat.

Der Rechtsanwalt der Tageszeitung „Österreich“ hebt in seiner Stellungnahme hervor, dass das E-Mail des Betroffenen sehr ausführlich gewesen sei. Zum Umstand, dass der Betroffene Mitglied der Muslimbruderschaft und an Anschlägen beteiligt gewesen sein soll, verweist er auf Quellen im Internet sowie auf verschiedene Medienberichte, beruft sich aber auch auf weitere Quellen, die er aus Gründen des Informantenschutzes nicht nennen will.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Die Kontaktaufnahme zu dem Medium war eine bewusste Entscheidung des Betroffenen, er übermittelte Informationen zu dem Fall und es fand auch tatsächlich ein Telefongespräch zwischen ihm und einem Journalisten der Zeitung statt.

Nach Ansicht des Senats ist es nicht zu beanstanden, dass die Zeitung dieses Gespräch als Interview veröffentlicht hat.

Hätte der Betroffene es vermeiden wollen, dass das Telefongespräch für ein Interview verwendet wird, hätte er dies entweder in dem Gespräch anführen müssen oder das Gespräch überhaupt nicht führen dürfen.

Der Journalist konnte berechtigterweise davon ausgehen, dass der Betroffene in dem Telefonat öffentlich zum Fall Stellung nehmen möchte, insbesondere auch deshalb, weil der Betroffene bereits zuvor Informationen per E-Mail an die Zeitung gesandt hat.

Es gibt keine konkreten Anhaltspunkte, dass der Journalist der Zeitung nicht korrekt recherchiert (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse) oder den Betroffenen in die Irre geführt hätte (Punkte 8.1 und 8.2 des Ehrenkodex).

Der Senat erkennt in der Berichterstattung auch keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Betroffenen. Der Rechtsanwalt der Zeitung hat dem Senat ausreichende Quellen dargelegt, die dafür sprechen, in der Berichterstattung zu erwähnen, dass der Betroffene Mitglied der Muslimbruderschaft und an Anschlägen beteiligt gewesen sein soll.

Vor diesem Hintergrund hält es der Senat nicht für notwendig, den Fall in einem selbständigen Verfahren genauer zu prüfen.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
10.11.2015